

Allgemeine Einkaufsbedingungen TECKOS GmbH

A. Auftragserteilung

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Unternehmer in diesem Sinne ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen TECKOS und dem Lieferanten, auch wenn diese bei später folgenden Verträgen nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden. Änderungen dieser Bedingungen, insbesondere abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers in Auftragsbestätigungen wird hiermit widersprochen. Ein Schweigen unsererseits auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Einverständnis anzusehen.
2. Eine Bestellung gilt erst dann als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst oder im Falle mündlicher oder telefonischer Bestellung schriftlich bestätigt wurde, es sei denn, im Einzelfall wurde etwas anderes vereinbart.

B. Auftragsannahme; Leistungsumfang bei Konstruktions- oder Ingenieurleistungen

1. Unsere Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Geht diese Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 3 Tagen nach dem Datum der Bestellung bei uns ein, so gilt unsere Bestellung als unverändert angenommen, auf die Ablehnungsfrist und deren Bedeutung weisen wir bei der Auftragserteilung gesondert hin. Insoweit gilt zwischen den Parteien ausdrücklich § 362 HGB als vereinbart.
2. Bei Konstruktions- oder Ingenieurleistungen kann der Auftragnehmer eine Abrechnung des tatsächlichen Zeitaufwandes nach Stundenhonorarsätzen nur vornehmen, wenn dies ausdrücklich vereinbart war. In diesem Falle muss der Auftragnehmer vor einer Überschreitung des im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitaufwandes unsere Entscheidung einholen. In allen anderen Fällen ist die vollständige Erstellung der Werkleistung zu einem angegebenen Endpreis auch dann vereinbart, wenn dieser auf der Grundlage eines voraussichtlichen Zeitaufwandes kalkuliert ist. Über- oder Unterschreitungen des tatsächlichen Aufwandes bleiben in diesen Fällen außer Ansatz.

C. Preise

1. Ist nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart, so sind die vertraglich vereinbarten Preise - auch bei Sukzessivlieferungsverträgen - Festpreise und verstehen sich zzgl. der Mehrwertsteuer.

D. Liefertermine

1. Die vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen sind verbindlich und laufen vom Datum der Bestellung an. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfristen bzw. -termine ist der Eingang der Lieferung bei der von uns angegebenen Empfangsstelle. Falls Verzögerungen bei der Auftragsausführung zu erwarten sind, hat der Auftragnehmer uns diese, unabhängig von der Ursache der Verzögerung, unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
2. Kommt der Lieferant in Verzug, so hat TECKOS das Recht, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes pro angefangener Kalendertag, höchstens jedoch 20% des Auftragswertes zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten, sobald eine angemessen gesetzte Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss bei Annahme der Leistung nicht erklärt werden. Die Vertragsstrafe ist jedoch innerhalb von höchstens 3 Monaten nach Entgegennahme

der Leistung geltend zu machen.

E. Gefahrübergang

1. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr erst mit dem Empfang der Ware auf TECKOS über, bei Werkverträgen erst nach einer ausdrücklichen Abnahme.

F. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Leistungen den von uns genehmigten Mustern, den einschlägigen Normen (DIN-Normen, EG-Normen), sowie sämtlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen, sowie die sonstige vereinbarte Beschaffenheit, § 434 BGB. Ebenso steht der Auftragnehmer dafür ein, dass Maße, Gewichte, Anfertigungen aufgrund von Zeichnungen dem Inhalt der Bestellungen entsprechen.
2. Soweit wir Pläne, Zeichnungen, Material und/oder Zubehör dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, ist er verpflichtet, diese auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und ihre Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen und uns auf die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der übergebenen Unterlagen unverzüglich hinzuweisen. Erhebt der Auftragnehmer keine Einwendungen, ist er auch insoweit uneingeschränkt gewährleistungspflichtig.
3. Die Untersuchungs- und Rügefrist (§ 377, 378 HGB) beträgt jeweils 10 Tage. Kann ein Mangel erst durch eine besondere Untersuchung oder Erprobung festgestellt werden, oder handelt es sich um einen versteckten Mangel, beträgt die Frist 10 Tage ab Entdeckung des Mangels. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Untersuchung oder verspäteter Rüge.
Diese Regelungen gelten auch für Mehr- oder Minderlieferungen, wobei Mehr- oder Minderlieferungen grundsätzlich unserer ausdrücklichen Genehmigung bedürfen.
4. Soweit Liefergegenstände mangelhaft sind oder zugesicherte Eigenschaften fehlen, können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung verlangen. Der Auftragnehmer hat uns alle für die Nacherfüllung anfallenden Kosten zu ersetzen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt auch dann, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil eine gekaufte Sache nach der Lieferung bestimmungsgemäß an unsere Kunden weitergeliefert worden ist. Im Falle des Rücktritts sind uns diese Aufwendungen einschließlich unserer Kosten für die Montage und Demontage bei unserem Kunden vom Auftragnehmer als Vertragskosten zu ersetzen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Information des Auftragnehmers Mängel am Liefergegenstand auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen, beseitigen zu lassen, oder uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Daneben haben wir alle vertraglichen und gesetzlichen Schadensersatzansprüche, die durch den Auftragnehmer in keiner Weise beschränkt werden dürfen.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, soweit keine längeren gesetzlichen Fristen gegeben sind. Für nachgebesserte oder neu gelieferte Ware beginnt die Gewährleistungsfrist jeweils neu zu laufen. Die schriftliche Mängelrüge gilt als Aufnahme von Verhandlungen über der Firma TECKOS zustehende Gewährleistungsansprüche und hemmt die Verjährung.

G. Rechnungsstellung, Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, unter Vorbehalt der Richtigkeit der Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem sowohl eine prüffähige Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen ist bzw. die Leistungen erbracht sind.
2. Die Zeit zwischen Mängelrüge und vollständiger Nacherfüllung wird bei der Berechnung des Zahlungsziels gemäß Ziff. 1 nicht berücksichtigt.

H. Forderungsabtretung

1. Im Anwendungsbereich des § 399 BGB ist jede Abtretung von Forderungen ausgeschlossen. Sofern sich aus § 354 a HGB etwas Anderes ergibt, können wir jedoch trotz erfolgter Forderungsabtretung mit befreiender Wirkung an den Lieferanten als bisherigen Gläubiger leisten.

I. Produzentenhaftung

1. Werden wir aus Produzentenhaftung aufgrund in- oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer uns den hieraus entstandenen Schaden, einschließlich der Kosten einer notwendigen Rückrufaktion und der Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen, soweit er selbst unmittelbar haften würde. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede der Verjährung, es sei denn, dass wir uns unsererseits gegenüber dem Anspruchsteller auf Verjährung berufen.

J. Materialbeistellungen

1. Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind vom Auftragnehmer getrennt zu lagern und nur für unsere Bestellung zu verwenden. Für Beschädigung oder Verlust haftet der Auftragnehmer. Die beigestellten Teile sind sämtlich von ihm gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschaden zu versichern.
2. Die Bearbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt in unserem Auftrag. Wir werden in jedem Fall Eigentümer der neu entstandenen Sachen. Bei Mitverarbeitung fremden Materials erwerben wir Miteigentum.

K. Eigentumsrechte, Exklusivrechte

1. Alle Gegenstände, Muster, Zeichnungen, Pläne, Modelle, Werkzeuge, technischen Anweisungen, die dem Auftragnehmer übergeben wurden, bleiben unser Eigentum. Der Auftragnehmer hat solche Gegenstände geheim zu halten und auf jederzeitiges Verlangen kostenlos herauszugeben. Die Weitergabe an Dritte oder die Verwendung für eigene Zwecke ist unzulässig. Dasselbe gilt für Gegenstände, die ganz oder teilweise auf unsere Kosten gefertigt wurden (z.B. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen). Änderungen daran dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden. Auch diese Teile sind vom Auftragnehmer zu versichern. Der Auftragnehmer haftet für ihre Beschädigung oder ihren Verlust.
2. Entstehen im Zusammenhang mit der Bestellung Verbesserungen beim Auftragnehmer, so haben wir ein kostenloses nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

L. Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer übernimmt für seine Lieferungen die ausschließliche Haftung gegenüber Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte in den Ländern der europäischen Gemeinschaft, den USA oder Kanada, sowie in Ländern, in denen Schutzrechte mit demselben Gegenstand wie in einem der vorgenannten Länder bestehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen und uns die anfallenden Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen.

M. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
2. Als Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart, wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.

N. Compliance

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung von Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und Verhinderung von Korruption. Weiter Informationen zu Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich. Für den Fall dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesvorstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen

Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

O. Einkauf technischer Anlagen und Einrichtungen

1. Pflicht zur Ausführung „nach dem Stand der Technik und unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Bedingungen, insbesondere unter Beachtung des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes GPSG sowie deren Verordnungen und technischen Regeln. Die direkt anzuwendenden EG-Richtlinien, insbesondere die Richtlinien 98/37 EG (Maschinenrichtlinie), 73/23 EWG (Niederspannungsrichtlinie) und 89/336 EWG (EMV - Richtlinie) sind einzuhalten.“
2. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen nicht mehr Energie verbrauchen, als zu ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Für die Ausführung von Anlagen sind möglichst energieeffiziente Antriebe, Motoren und andere aktive Komponenten zu verwenden. Der Gesamtenergiebedarf der Anlage darf nicht mehr als der einer vergleichbaren Referenzanlage gleicher Bauart und Größe/Leistung betragen.
3. Die Nennleistung von Anlagen ist so wählen, dass sie für die vorgesehene Nutzung der Anlage ausreichend, jedoch nicht übermäßig überdimensioniert ist. Vorgaben zur Nennleistung einer Anlage werden durch uns (vorgesehener Nutzer) festgelegt.
4. Wir weisen den Auftragnehmer darauf hin, dass eine Bewertung von Produkten, Einrichtungen und Dienstleistungen, die einen wesentlichen Einfluss auf unseren Energieeinsatz haben, teilweise auf der energiebezogenen Leistung basiert. Hierzu erwarten wir vom Auftragnehmer aktive Unterstützung in Bezug auf eine mögliche Optimierung unseres Energieeinsatzes und Energieverbrauches, sowie unserer Energieeffizienz über die geplante Nutzungsdauer der benötigten Energie nutzenden Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen.
5. „Der Auftragnehmer hat uns über erforderliche sachkundige Bedienung, notwendige Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Inspektionen, die zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und störungsfreien Betrieb erforderlich sind, zu unterrichten und entsprechende Dokumente, z. B. Wartungsanweisungen, zu übergeben.“

P. Bedingungen für Architekten-, Ingenieur- und sonstige Dienstleistungen

1. Darauf hinweisen, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers bei Betreten unseres Werksgeländes auf die sicherheits- und verhaltensrelevanten Vorschriften hingewiesen werden.
2. Das Gebot, ausschließlich gem. DGUV 3 –geprüfte elektr. Betriebsmittel (Verantwortung liegt beim Auftragnehmer) zu nutzen.
3. Das Verbot, Einstellungen an Energieversorgungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatisierungsanlagen zu verändern; es sei denn, dies ist zur Ausführung der Arbeiten erforderlich. Dann muss eine schriftliche Erlaubnis von uns eingeholt werden.
4. Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Q. Änderungen, Unwirksamkeitsklausel

1. Änderungen dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger vertraglicher Abreden sind schriftlich niederzulegen. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen durch Gesetz oder Einzelvertrag entfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.